

# Politischer Streik als Satzungsaufgabe der IG Bauen Agrar Umwelt

Quelle: Industriegewerkschaft Bauen Agrar Umwelt.: Satzungsantrag S1 zum politischen Streik vom 20. Ordentlichen Gewerkschaftstag, Berlin 15.09.2009.

## **Satzungsanträge Anträge zum Sachgebiet 1: Satzung**

### **Empfehlung der Satzungs- und Antragsberatungskommission: Ablehnung**

#### **S 1 ANTRAGSTELLER: Bezirksverbandstag Wiesbaden-Limburg**

#### **Betrifft: Antrag zum Politischen Streik**

Der Gewerkschaftstag möge beschließen:

In § 3 Ziele und Aufgaben der Frankfurter Satzung soll folgender Text als Nummer 5 eingefügt werden.

neu:

5. Die IG BAU setzt sich für ein umfassendes Streikrecht gemäß dem Artikel 6 Abs. 4 der Europäischen Menschenrechts- und Sozialcharta, den Übereinkommen 87 (Vereinigungsfreiheit) und 98 (Versammlungsfreiheit) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.

#### Begründung:

Die deutsche Sozial- und Wirtschaftspolitik beeinflusst zunehmend direkt wie indirekt die Tarifverhandlungen zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden. Immer stärker greift der Gesetzgeber unmittelbar in die Einkommensverteilung ein, fast ausnahmslos gegen die berechtigten Interessen der lohnabhängig Beschäftigten. Schwer erkämpfte Erfolge der Gewerkschaften, wie z.B. die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit, werden durch die gesetzliche Verlängerung der Lebensarbeitszeit auf 67 Jahre wieder ausgehebelt. Somit gerät die Tarifpolitik zunehmend aus dem Gleichgewicht. Der zunehmende politische Druck führt zu immer mehr Themenkomplexen, denen die Gewerkschaften mit ihren tarifrechtlichen Streikmöglichkeiten nicht mehr ausreichend begegnen können.

Die Gewerkschaften müssen Ihre Kampfmittel auch auf den politischen Streik ausdehnen um noch genügend Gegenmacht entfalten zu können. In fast allen europäischen Ländern ist der politische Streik und/oder der politische Demonstrationstreik durch die Verfassung oder ein Gesetz geregelt, durch entsprechende Rechtsprechung oder Tarifverträge rechtlich erlaubt und zulässig oder zumindest politisch und richterrechtlich akzeptiert bzw. geduldet. Lediglich in Österreich, England (mit Einschränkungen auch Dänemark) und der Bundesrepublik Deutschland ist der politische Streik und der politische Demonstrationstreik durch eine veraltete Rechtsprechung verboten. Dabei ist ein Verbot in der Bundesrepublik Deutschland nirgendwo gesetzlich fixiert.

Das Verbot aller Streiks, die nicht auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichtet sind, bildet eine schwere Verletzung somit eine Menschenrechtsverletzung der ESC, den Übereinkommen der ILO und dem GG dar. Der Europarat hat seit 1998 wiederholt gerügt, dass die Einschränkungen des deutschen Streikrechts eine Verletzung der Europäischen Sozialcharta (ESC) sind. In diesem Zusammenhang hat auch das ILO-Komitee zur Versammlungsfreiheit die Erklärung eines nationalen Streiks, der gegen die sozialen und

arbeitstechnischen Auswirkungen der Wirtschaftspolitik einer Regierung gerichtet ist, für illegal als ernsthafte Verletzung der Versammlungsfreiheit bezeichnet. Es sollte hinzugefügt werden, dass die Prinzipien der ILO zur Versammlungsfreiheit sowohl lokale als auch Generalstreiks abdecken. Das Komitee hat bei vielen Gelegenheiten erklärt, dass Streiks auf einem nationalen Level legitim sind, wenn sie ökonomische und soziale Ziele haben. Arbeitnehmerorganisationen dürfen deshalb nicht daran gehindert werden, gegen die Sozial- und Wirtschaftspolitik einer Regierung zu streiken.

Ein politischer Demonstrationstreik während der Arbeitszeit fällt auch unter den Schutz der grundgesetzlich garantierten Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Das Streikrecht beschränkt sich nicht nur auf die Arbeits-, sondern auch auf die Wirtschaftsbedingungen, was die herrschende Rechtsmeinung „stillschweigend“ außer Acht lässt. Das Streikrecht besteht auch für die Wirtschaftsbedingungen, die von politischen Entscheidungen geprägt werden. Der politische Demonstrationstreik sowie unter bestimmten Umständen und Voraussetzungen der politische Streik, ggf. sogar der politische Erzwingungsstreik in Form eines Generalstreiks, ist von der Verfassung geschützt. Unser demokratischer Sozialstaat bedingt in Verbindung mit dem Streikrecht nach Art. 9 Abs. 3 GG, dass soziale Fragen, die von politischen Entscheidungen geprägt werden, unter bestimmten Umständen und Voraussetzungen auch gemäß dem Widerstandsrecht beeinflusst oder korrigiert werden dürfen.

Neben den Parteien sind auch andere gesellschaftliche Gruppen wie z.B. Gewerkschaften legitimiert, auf die politische Willensbildung einzuwirken. Das politische Streikrecht ist eine von mehreren Möglichkeiten dazu. Die politische Demokratie nach Art. 21 GG und die wirtschaftliche Demokratie nach Art. 9 GG bilden zwei sich ergänzenden Säulen unserer Verfassungsordnung. In sieben von 16 Landesverfassungen ist der Streik, wenn auch unterschiedlich pointiert, ausdrücklich garantiert. Das Grundgesetz schweigt darüber, was allerdings nicht als Einschränkung oder Verbot interpretiert werden darf. Die Illegalisierung durch die (noch) herrschende Rechtsmeinung mit dem privatrechtlich hergeleiteten „Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ nach § 823 Abs. 1 BGB durch den Bundesgerichtshof würde einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht oder zumindest nicht vollständig standhalten.

Empfehlung

angenommen

abgelehnt

\_\_\_\_\_ JA-Stimmen

\_\_\_\_\_ NEIN-Stimmen (\*ca. 90%)

\_\_\_\_\_ Enthaltungen

Abstimmung über Urantrag

angenommen

abgelehnt

\_\_\_\_\_ JA-Stimmen (\*ca. 90%)

\_\_\_\_\_ NEIN-Stimmen

\_\_\_\_\_ Enthaltungen

(\*es wurde wegen den überwältigten Mehrheiten bei beiden Abstimmungen verzichtet die einzelnen Stimmen auszuzählen)

**beschlossen am 20. Ordentlichen Gewerkschaftstag der Industriegewerkschaft  
Bauen Agrar Umwelt vom 14. – 17. September 2009 in Berlin**